

Aktenzeichen: 5 AZR 536/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 17. August 1988

- 5 AZR 536/87 -

I. Arbeitsgericht

Aachen

Urteil vom 11. Dezember 1986

- 2 Ca 769/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 4. Juni 1987

- 3/7 Sa 197/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ablösung des Liquidationsrechts eines Chefarztes

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, § 611 Arzt-Krankenhaus-Vertrag, § 242 Geschäftsgrundlage; Verordnung zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze (Bundespfllegesatzverordnung - BPflV) vom 25. April 1973; ZPO § 561 Abs. 2, § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 536/87

3/7 Sa 197/87 Köln

Verkündet am
17. August 1988

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 17. August 1988 durch den Vor-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Wengeler für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 4. Juni 1987 - 3/7 Sa 197/87 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einen finanziellen Ausgleich dafür zu gewähren, daß er ein ihm bis 1982 eingeräumtes Liquidationsrecht für die anästhesiologische Behandlung von Kassenpatienten auf den Belegabteilungen wegen Widerrufs durch die Kassenärztliche Vereinigung nicht mehr ausüben kann.

Der Kläger stand seit dem 1. Mai 1967 als Chefarzt für den Fachbereich Anästhesie in einem Beamtenverhältnis zum Zweckverband der Krankenanstalten in D . Die Anstalten gingen 1976 auf die Beklagte über. Das Beamtenverhältnis des Klägers wurde von der Stadt D übernommen. Gleichzeitig wurde der Kläger von der Stadt D ohne Dienstbezüge beurlaubt und von der Beklagten in seiner alten Stellung als Chefarzt im Angestelltenverhältnis weiterbeschäftigt.

Ein schriftlicher Dienstvertrag der Parteien besteht nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

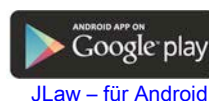


Das Dienstverhältnis des Klägers richtete sich jedoch inhaltlich nach dem damals von der Stadt D üblicherweise für ihre nichtbeamteten Chefärzte verwendeten Dienstvertrag. Gemäß § 3 dieses Vertrages "obliegt dem Chefarzt die stationäre Behandlung aller Kranken seiner Abteilung einschließlich der stationären Gutachter- und Beobachtungsfälle und der Beratung und Behandlung der stationären Kranken in anderen Abteilungen des Krankenhauses, soweit sein Fachgebiet berührt wird....". Gemäß diesem Vertragsmuster erhält der Kläger Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbeamtengesetzes. Daneben ist er zur Ausübung des Liquidationsrechts einschließlich des Arzthonoranteils bei ärztlichen Sachleistungen gegenüber den Patienten in der ersten und zweiten Pflegeklasse berechtigt. Aufgrund besonderer kassenärztlicher Ermächtigung liquidierte der Kläger weiter seit dem 1. Juli 1967 seine auf den Belegabteilungen erbrachten anästhesiologischen Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein. Von dem hier erzielten Liquidationserlös führte der Kläger 20 % als Kostenerstattung an die Beklagte und weitere 20 % für hinzugezogene nachgeordnete Ärzte ab.

Die besondere Liquidationsermächtigung für die Belegabteilungen wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung zum Jahresende 1982 rechtswirksam beendet. Seine Leistungen auf diesen Abteilungen konnte der Kläger daher nur bis zum 31. Dezember 1982 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen. Für das Jahr 1982 wurden ihm bei späteren Abrechnungen Abzüge vorgenommen. Seine Leistungen als Fachbereichsarzt für Anästhesiologie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf den Belegabteilungen erbringt der Kläger jedoch unverändert weiter. Eine Vergütung seitens der Beklagten erhält er hierfür nicht. Wegen des Wegfalls des Liquidationsrechts sind dem Kläger in den Jahren 1982 bis 1985 die entsprechenden Einnahmen entgangen.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten einen Ausgleich für den Wegfall der Liquidationsmöglichkeit. Er hat geltend gemacht, die Beklagte als Arbeitgeberin sei verpflichtet, ihm für die nach wie vor erbrachten, aber im Rahmen der bestehenden Vergütungsregelung nicht abgegoltenen Leistungen einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Dessen Höhe belaufe sich unter Zugrundelegung der Rheinland-Pfälzischen Empfehlungsvereinbarung vom 8. November 1984 auf 164.528,06 DM.

Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 164.528,06 DM
nebst 4 % Zinsen nach näherer Staffelung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, dem Kläger keinen Ersatz für den Wegfall des Liquidationsrechts zu schulden, da sie diesen Wegfall nicht zu vertreten habe. Zudem sei die Tätigkeit des Klägers auf den Belegabteilungen lediglich als Nebentätigkeit gestattet gewesen und könne daher auch nur als zusätzliche Erwerbsmöglichkeit angesehen werden. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß der Kläger die Leistungen auf den Belegabteilungen nicht immer persönlich erbracht habe. Hätten die Parteien den Wegfall der Liquidationser-



mächtigung vorausgesehen, hätten sie eine Übernahme der Verluste durch die Beklagte nicht vereinbart.

Die Beklagte hat der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein den Streit verkündet. Diese ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten und hat sich in der ersten Instanz dem Antrag auf Klageabweisung angeschlossen. Später hat sie sich am Verfahren jedoch nicht mehr beteiligt.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 146.525,08 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihr Ziel der vollen Klageabweisung weiterverfolgt.

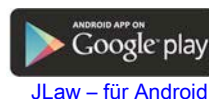
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision bleibt ohne Erfolg. Die Beklagte ist dem Kläger zum Ausgleich in der jetzt noch streitigen Höhe verpflichtet. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis wie in der Begründung zu folgen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat in Anlehnung an die einschlägige Rechtsprechung des Senats, besonders an das Urteil vom 4. Mai 1983 (BAGE 42, 336 = AP Nr. 12 zu § 611 BGB Arzt-Krankenhaus-Vertrag) angenommen, die dem Kläger aufgrund besonderer Ermächtigung durch die Kassenärztliche Vereinigung eingeräumte Liquidationsbefugnis sei ein Teil seiner ihm von der Beklagten geschuldeten Vergütung. Die Tätigkeit des Klägers in den Belegab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teilungen sei nicht nur eine gering zu veranschlagende Nebentätigkeit. Dagegen spreche schon die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung dieser Einnahmequelle. Im übrigen sei es für Chefarzt-Verträge typisch, daß eine Liquidationsermächtigung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung als zusätzliche Vergütung des Arbeitgebers vereinbart werde. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) und der darauf beruhenden Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) sowie des Widerrufs der Liquidationsermächtigung durch die Kassenärztliche Vereinigung habe der Kläger seine Liquidationsbefugnis nicht mehr ausüben können, so daß eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts eingetreten sei. Diese Veränderung rechtfertige eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Dabei könne der Kläger keinen vollen Ausgleich für den Verlust des Liquidationsrechts verlangen, es stehe ihm aber ein angemessener Ausgleich zu. Dieser Ausgleich sei nach der Rheinland-Pfälzischen Empfehlungsvereinbarung vom 8. November 1984 und unter Berücksichtigung der vom Kläger an die Beklagte abzuführenden Kostenerstattung und des Honoraranteils für nachgeordnete Ärzte zutreffend berechnet worden. Daß der Kläger nicht alle anästhesiologischen Leistungen persönlich erbringe, ändere an seinem Ausgleichsanspruch nichts, weil er als Chefarzt auch für die von den nachgeordneten Ärzten erbrachten Leistungen in seiner Funktion als Chefarzt der Abteilung voll verantwortlich sei. Entscheidend sei aber, daß der Kläger seine anästhesiologischen Leistungen auch nach Wegfall der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Liquidationsermächtigung in dem gleichen Umfang wie vor der Gesetzesänderung erbringe.

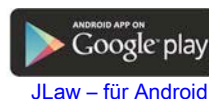
An die vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist der Senat gebunden, da Verfahrensrügen hiergegen nicht erhoben worden sind (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die rechtliche Würdigung des Landesarbeitsgerichts hält den Angriffen der Revision stand, insbesondere läßt die Auslegung des Vertragsinhalts keine Rechtsfehler erkennen.

II.1. Die Revision wendet ein, dem Kläger sei die Möglichkeit zur Liquidation in den Belegabteilungen nur als Nebentätigkeit eingeräumt worden. Eine ausdrückliche Einbeziehung der Liquidationserlöse in das Entgelt sei nicht vorgenommen. Bei allem sei zu bedenken, daß der Kläger früher in einem Beamtenverhältnis gestanden habe und daß ihm durch die gestattete Nebentätigkeit lediglich die Möglichkeit habe eingeräumt werden sollen, zusätzlichen Verdienst zu erwerben. Diese Rüge greift nicht durch.

Die Arbeit des Klägers in den Belegabteilungen ist Teil seiner vertraglich geschuldeten Aufgaben geworden. Die Vergütung, die er aufgrund der ihm eingeräumten Liquidationsermächtigung dabei erzielte, war Teil seines Arbeitsentgelts, das die Beklagte als seine Arbeitgeberin ihm schuldete, auch wenn sie es nicht unmittelbar an ihn zu leisten brauchte. Der Kläger mußte für die Arbeit auf den Belegabteilungen zur Verfügung stehen. Weiter war der Umfang der dort erzielten Liquidationserlöse im Vergleich zu dem Grundgehalt des Klägers, das nach einer Besoldung der Gruppe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



A 14 bemessen wurde, erheblich. Schon von der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Einnahmeteiles her kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Liquidation in den Belegabteilungen eine geringfügige Nebentätigkeit gewesen ist, auch wenn sie ihm ursprünglich formell einmal als solche zugestanden worden war, als er noch im Beamtenverhältnis stand.

2. Die Revision macht geltend, die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt eine Gewähr für Grund und Höhe der zusätzlichen Einkommenschancen in den Belegabteilungen übernehmen wollen. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Die Beklagte wird im Übrigen nicht für sämtliche Ausfälle, die dem Kläger aufgrund der Gesetzesänderung entstanden sind, in voller Höhe in Anspruch genommen, sondern nur für die Gewährung eines Ausgleichs. Das ist deswegen nicht unbillig, weil sie seit Wegfall der Liquidationsbefugnis als Krankenhausträger die Leistungen des Klägers in den Belegabteilungen weiter entgegennimmt. Auch wenn sich das finanziell nicht unmittelbar für die Beklagte auswirkt, so hat es doch für den medizinischen Standard und damit auch für den Ruf eines Krankenhauses Bedeutung, ob in seinen Belegabteilungen anästhetische Leistungen angeboten und erbracht werden können oder nicht.

3. Soweit die Revision weitere Einwände erhebt, geht es ihr im Grunde nur darum, eine andere rechtliche Bewertung des Sachverhaltes als die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene zu erreichen. Damit kann sie jedoch nicht durchdringen. Die Würdigung des Sachverhaltes ist Aufgabe und Befugnis der Tatsacheninstanz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(§ 286 ZPO). Die Würdigung des Sachverhalts im vorliegenden Fall durch das Berufungsgericht zeigt keine revisionsrechtlich erheblichen Fehler auf.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Liebsch

Wengeler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)